

STADT ALTENBERG

BEBAUUNGSPLAN „1. ÄNDERUNG – ACTIVCAMP BEER“ OT ZINNWALD-GEORGENFELD

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat von Altenberg hat in seiner Sitzung am 18.03.2019 den Bebauungsplan „1. Änderung - Activcamp Beer“ OT Zinnwald-Georgenfeld in der Planfassung vom November 2018 mit redaktionellen Ergänzungen vom 18.03.2019 auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Da es noch keinen Flächennutzungsplan für die Stadt Altenberg gibt, wurde der Bebauungsplan als vorzeitiger Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt und bedurfte gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Mit Bescheid vom 01.07.2019, Aktenzeichen 14.6.28-621.4-010.140-01.1 hat das Landratsamt den Bebauungsplan „1. Änderung - Activcamp Beer“ OT Zinnwald-Georgenfeld Altenberg mit Auflagen genehmigt.

Der Bebauungsplan „1. Änderung - Activcamp Beer“ OT Zinnwald-Georgenfeld wurde gemäß dem Genehmigungsbescheid des Landratsamtes redaktionell ergänzt und in der Fassung vom November 2018 ausgefertigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „1. Änderung - Activcamp Beer“ OT Zinnwald-Georgenfeld in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird in der Stadtverwaltung Altenberg, Platz des Bergmanns 2, 01773 Altenberg während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird ergänzend auch in das Internet auf der Homepage der Stadt Altenberg unter www.rathaus-altenberg.de/bekanntmachungen-aus-dem-bauamt und im Landesportal Bauleitplanung unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Altenberg, den 31.08.2022

Markus Wiesenberg
Bürgermeister